

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat (BMLEH)
Referat 723
Herrn Dr. Christian Busse
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Carsten Bernoth

carsten.bernoth@bdsi.de
Telefon: +49 228 26007-43
www.bdsi.de

Lobbyregisternummer
R000793
Transparency Register (EU)
2109553359-90

Bonn, 23.09.2026

**Arbeitsentwurf einer Verordnung zur Anpassung des Agrargeoschutzrechts vom 14.
September 2026 – Stellungnahme des BDSI**

Sehr geehrter Herr Dr. Busse,

im Nachgang zur heutigen Anhörung möchten wir als Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. (BDSI) nachfolgend Stellung zum Arbeitsentwurf einer Verordnung zur Anpassung des Agrargeoschutzrechts nehmen. Dem BDSI gehören Hersteller verschiedener geschützter geografischer Angaben an, darunter Nürnberger Lebkuchen, Aachener Printen, Lübecker Marzipan, Dresdner Stollen, Rheinisches Rübenkraut und Bayrisch Blockmalz. Der BDSI begrüßt das Umsetzungsvorhaben. Wir haben einzelne Anmerkungen mit der Bitte um Berücksichtigung nachstehend aufgeführt:

§ 2 Absatz 3: Die Formulierung, die Produktspezifikation sehe für die Herstellung eine bestimmte geografische Herkunft vor, sollte präzisiert werden: Eine geografische Herkunft haben Rohstoff, Ausgangsstoff, Zutat oder Zwischenerzeugnis; die Herstellung findet in einem geografischen Gebiet statt.

§ 3 Absätze 3 und 4: Die Fiktion, eine Verfahrenshandlung gelte bei Nichtverwendung als nicht erfolgt, ist als Rechtsfolge zu weitreichend: Sie erfasst auch den erkennbar ernsthaft gestellten und inhaltlich vollständigen Antrag oder Einspruch und steht der Hinwirkungspflicht aus § 25 Absatz 1 VwVfG entgegen. Vor Eintritt der Fiktion sollte die zuständige Behörde verpflichtet werden, unverzüglich auf den Formmangel und das einschlägige Formular oder System hinzuweisen und eine angemessene Nachfrist zu setzen; erst deren fruchtloser Ablauf darf die Rechtsfolge auslösen. Bei einer technischen Störung, die der Handelnde nicht zu vertreten hat, sollte die Fiktion nicht eintreten.

§ 11: Wir bitten, § 11 zu streichen. Hersteller aus angrenzenden Gebieten können eine unzutreffende Gebietsabgrenzung bereits im nationalen Einspruchsverfahren geltend machen; § 30 Nummer 1 Buchstabe b des Entwurfs greift dieses Anliegen ausdrücklich auf. Die Begründung zu § 29 geht zwar davon aus, dass die unionsrechtlichen Einspruchsgründe im nationalen Verfahren ergänzt werden können. Daraus folgt aber keine Befugnis, außerhalb eines Antrags- oder Änderungsverfahrens ein

eigenständiges, dauerhaft verfügbares Erweiterungsrecht gegenüber einer Erzeugervereinigung zu schaffen; die Verordnung (EU) 2024/1143 sieht ein solches Recht nicht vor. Ihr Verfahrenssystem dürfte insoweit abschließend sein, so dass § 11 unionsrechtswidrig wäre. Die Regelung ist auch nicht erforderlich. Abstimmungen mit Herstellern aus angrenzenden Gebieten sind bei der Vorbereitung eines Eintragungsantrags und während des nationalen Verfahrens möglich; bleibt ihr Anliegen unberücksichtigt, können sie die Gebietsabgrenzung im Einspruchsverfahren und erforderlichenfalls gerichtlich angreifen. Schließlich sieht § 11 keinen förmlichen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende oder ausbleibende Entscheidung der regelmäßig privatrechtlich organisierten Erzeugervereinigung vor; ob der Zivil- oder der Verwaltungsrechtsweg eröffnet wäre, bleibt offen. Eine verbindliche Rechtswegzuweisung dürfte zudem einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

§ 13 Absatz 1 Nummer 2: Die Anknüpfung allein an mehr als 50 Prozent der Erzeuger bildet die Repräsentativität in Erzeugnisbereichen mit stark unterschiedlichen Betriebsgrößen nur unzureichend ab. Eine Vereinigung kann die Kopfmehrheit erreichen, obwohl ihre Mitglieder nur einen geringen Anteil der geschützten Erzeugung auf sich vereinen – und umgekehrt mit klar überwiegendem Produktionsanteil an der Kopfzahl scheitern. Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/1143 und § 5 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b AgrarGeoSchDG eröffnen eine kombinierte Alternative; diese sollte genutzt werden. Eine Anerkennung sollte deshalb auch möglich sein, wenn z.B. mindestens 25 Prozent der Erzeuger Mitglied sind und diese zusammen mehr als 50 Prozent der vermarktbaren Menge oder des vermarktbaren Werts der betreffenden geschützten Erzeugung repräsentieren.

§ 13 Absätze 3 und 4: Eine Gewichtung der Stimmen nach der wirtschaftlichen Bedeutung der geschützten Erzeugung ist bei stark unterschiedlichen Produktionsanteilen sinnvoll. Der Begriff „Beschlüsse im Bereich des Agrargeoschutzrechts“ ist jedoch zu weit; er erfasst auch interne Verwaltungs-, Beschaffungs- oder Haushaltsentscheidungen, die der Tätigkeit der Vereinigung nur mittelbar dienen. Die doppelte Mehrheit sollte auf ausdrücklich bezeichnete Kernentscheidungen mit Außenwirkung für alle Erzeuger begrenzt werden, insbesondere auf Eintrags-, Änderungs- und Löschungsanträge, Änderungen der Produktspezifikation und Entscheidungen über nachhaltige Praktiken; im Übrigen sollte die Satzungsautonomie gelten. Um dauerhafte Blockaden zu vermeiden, sollte die Satzung ein Zweitverfahren vorsehen dürfen, in dem nach dem Scheitern der doppelten Mehrheit eine qualifizierte Mehrheit der gewichteten Stimmen entscheidet, sofern eine angemessene Mindestzustimmung nach Köpfen erreicht wird.

Artikel 2 Nummer 2 (§ 20a Weinverordnung) sowie §§ 4 bis 20 AgrarGeoSchDV: Nur anerkannte Erzeugervereinigungen im Weinbereich dürfen nach dem Entwurf Nichtmitglieder, die Erzeugnisse unter der verwalteten geografischen Angabe vermarkten, an der Finanzierung ihrer Aufgaben beteiligen. Für den Agrar- und den Spirituosenbereich fehlt eine entsprechende Möglichkeit, obwohl das Finanzierungsproblem dort ebenso besteht: Die anerkannte Vereinigung nimmt nach Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 Aufgaben im Namen sämtlicher Erzeuger wahr, und auch Nichtmitglieder profitieren von Spezifikationspflege, Schutzdurchsetzung, Information und Absatzförderung. Werden diese Aufgaben allein aus Mitgliederbeiträgen finanziert, lohnt es sich, die Vorteile ohne Mitgliedschaft und Kostenbeteiligung zu nutzen. Wir bitten daher um eine gleichwertige, optionale Mitfinanzierungsmöglichkeit auch für Agrarerzeugnisse und Spirituosen. Die für Wein vorgesehenen Sicherungen – Beschluss der anerkannten Erzeugervereinigung, mengenbezogene Bemessung, Begrenzung auf die entsprechenden mitgliedschaftlichen Beiträge, objektive und diskriminierungsfreie Kriterien, Zweckbindung, Überschussausgleich und Einsichtsrecht – können dafür übernommen werden. Fehlt der AgrarGeoSchDV hierfür die Ermächtigung, sollte das BMLEH zeitnah eine dem § 22c WeinG entsprechende Ergänzung des AgrarGeoSchDG anstoßen und die Durchführungsregelung anschließend auf Agrarerzeugnisse und Spirituosen erstrecken.

§ 29: Die einmonatige Einspruchsfrist übernimmt nur das unionsrechtliche Mindestmaß aus Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143. Da innerhalb dieser Frist bereits der Einspruchsgrund

nachvollziehbar darzulegen und zu belegen ist, ist ein Monat bei technisch und rechtlich komplexen Produktspezifikationen zu kurz; wir bitten um eine Frist von zwei Monaten.

§ 29 Absatz 1 Satz 2 sollte gestrichen werden. Das „berechtigzte Interesse“ ist ein unionsrechtlich bestimmter Begriff (Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1143); für eine nationale Regelvermutung ist kein Grund ersichtlich. Die Einschränkung „in der Regel“ lässt die Aussage zudem so offen, dass sie gerade in Zweifelsfällen keine zusätzliche Rechtssicherheit schafft. Vertrieb oder Erwerb können je nach den Umständen eine konkrete rechtliche und wirtschaftliche Betroffenheit begründen, etwa bei Herstellern zusammengesetzter oder verarbeiteter Erzeugnisse, bei denen die Verwendung einer geschützten Zutat Rezeptur, Beschaffung, Kennzeichnung und Werbung berührt. Das berechtigzte Interesse sollte daher ohne nationale Negativvermutung anhand der konkreten Umstände beurteilt werden.

§ 33 Absatz 1 und 2: Dass die BLE über die Ablehnung der Weiterleitung einer Änderung an die Europäische Kommission nun durch Bescheid entscheidet, verbessert den Rechtsschutz.

Die neue Fiktion, der gesamte Eintragungsantrag gelte bei nicht fristgerechter Übermittlung verlangter Informationen oder Änderungen als zurückgenommen ist aber nicht zielführend. Die Fiktion darf nur eintreten, wenn die Aufforderung die verlangten Angaben eindeutig bezeichnet, auf die Rechtsfolge hinweist und eine angemessene Nachfrist fruchtlos geblieben ist. Eine vom Antragsteller nicht zu vertretende Säumnis und technische Störungen müssen berücksichtigt werden; jedenfalls ist eine der Wiedereinsetzung entsprechende Nachholungsmöglichkeit vorzusehen. Klarzustellen ist außerdem, ob eine abgelehnte Einzeländerung das übrige Eintragsverfahren unberührt lässt.

§ 62: Die Fiktion, ein Antrag gelte bei nicht fristgerechter Gebührenzahlung als nicht gestellt und ein Einspruch als nicht erhoben, ist unverhältnismäßig; besonders problematisch ist die nur einwöchige Zahlungsfrist für Einsprüche. Schon eine fehlerhafte Zuordnung oder eine bank- oder systembedingte Verzögerung kann damit eine materiell nicht mehr korrigierbare Rechtsposition vernichten. Vorrangig sollte auf die Fiktion verzichtet und die Gebühr nach den allgemeinen kostenrechtlichen Regeln erhoben werden. Wird an ihr festgehalten, muss die Behörde vor Eintritt der Rechtsfolge mahnen, eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen und auf die drohende Rechtsfolge hinweisen; für Einsprüche sollte bereits die Ausgangsfrist mindestens einen Monat betragen, und bei unverschuldeter Säumnis muss eine Nachholung möglich sein. Die Ermächtigungsgrundlage sollte nochmals geprüft werden: § 35 Absatz 3 AgrarGeoSchDG ermächtigt zu Regelungen über Entstehung und Erhebung der Gebühr, § 62 verbindet die Zahlung dagegen mit dem Verlust einer Verfahrensposition.

§ 65 Absätze 3 und 4: Die Verkürzung der Klage- und der Widerspruchsfrist von zwei Wochen auf eine Woche sollte vermieden werden. Bereits zwei Wochen wären für die Prüfung komplexer Produktspezifikationen, die Abstimmung mit technischen Fachabteilungen, Verbänden und Rechtsbeiständen sowie die Ausarbeitung eines substantiierten Rechtsbehelfs sehr knapp; eine Wochenfrist gefährdet effektiven Rechtsschutz und trifft kleine und mittelständische Unternehmen besonders. Für die in Absatz 3 erfassten Klagen bestehen zudem erhebliche kompetenzrechtliche Zweifel: Eine von § 74 VwGO abweichende Klagefrist setzt eine bundesgesetzliche Bestimmung voraus. Die verfahrensrechtlichen Ermächtigungen des AgrarGeoSchDG, insbesondere §§ 12 und 16, regeln den Ausschluss des Vorverfahrens, die Präklusion und Fristen im Verwaltungsverfahren, ermächtigen aber nicht zur Verkürzung der gesetzlichen Klagefrist oder zum generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Absatz 3 sollte daher gestrichen werden, sodass die reguläre Monatsfrist und die allgemeinen Regeln des § 80 VwGO gelten. Für den Widerspruch nach Absatz 4 sollte ebenfalls mindestens eine Monatsfrist vorgesehen werden.

§§ 75 und 76: Rücknahme oder Widerruf zwingend an jede unzutreffende Angabe zur Person oder Tätigkeit zu knüpfen, geht zu weit. Bei Schreibfehlern, einer Umfirmierung oder geänderten Kontaktdaten genügt eine Berichtigung oder Neuausstellung. Bei behebbaren Abweichungen sollte das in § 75 Absatz 4 vorgesehene Ruhen Vorrang haben, nach Anhörung, konkreter Mängelmitteilung und

angemessener Abhilfefrist; Rücknahme und Widerruf sollten wesentlichen, nicht behebbaren oder wiederholten Verstößen vorbehalten bleiben. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung muss ein Anspruch auf unverzügliche Nachkontrolle und Entscheidung über die Aufhebung des Ruhens bestehen; ein Richtwert von zehn Arbeitstagen würde die Wiederaufnahme planbar machen. Bei teilweisem Ruhen ist nach dessen Aufhebung unverzüglich wieder eine vollständige Bescheinigung bereitzustellen. § 76 Absatz 2 verlangt nur die Vernichtung der Bescheinigung oder des Listenauszugs, nicht des Verpackungsmaterials. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass spezifikationskonform hergestellte und rechtmäßig gekennzeichnete Ware weiter abverkauft werden darf und vorhandenes Verpackungsmaterial nach Wiederherstellung der Konformität oder Neuausstellung des Nachweises weiterverwendet werden kann; für nicht spezifikationskonforme Erzeugnisse bleibt seine Nutzung ausgeschlossen. Die Pflicht zur Information aller unmittelbaren Abnehmer sollte nur greifen, wenn konkret betroffene Erzeugnisse nicht spezifikationskonform sind oder der Abnehmer wegen der Verwendung des Nachweises handeln muss, nicht dagegen bei einem rein administrativen Fehler der Bescheinigung.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carsten Bernoth
Hauptgeschäftsführer

Peter Liesen
Geschäftsführer